

Team-Info

Herausgeber: Präsidium Belegschafts-Team
www.belegschaftsteam.de

Covid 19 als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall

Die Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Berufskrankheit setzt voraus, dass die erkrankte Person im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig war oder durch eine andere Tätigkeit in ähnlichem Maße infektionsgefährdet war.

Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infolge einer Beschäftigung außerhalb dieser Tätigkeitsbereiche, kann die Erkrankung auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisse über die Verbreitung des Corona-Virus einen Arbeitsunfall darstellen.

Ob die Voraussetzungen zur Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Arbeitsunfall vorliegen, hat der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten.

Die Infektion muss auf eine nachweislich mit dem Virus infizierte Person ("Indexperson") zurück zu führen sein. Dies setzt einen intensiven beruflichen Kontakt mit der Indexperson voraus. Hierbei kommt es vor allem auf die Dauer und die Intensität des Kontaktes an. Lässt sich keine konkrete Indexperson feststellen, kann im Einzelfall auch eine größere Anzahl nachweislich infizierter Personen innerhalb eines Betriebs oder Einrichtung ausreichen.

Dies gilt im Übrigen auch, wenn die Infektion auf dem Weg zur oder von der Arbeit eingetreten ist.

Infektionen, die in grundsätzlich unversicherten Lebensbereichen (z.B. beim Kantinenbesuch oder in Gemeinschaftsunterkünften) eintreten, können nur in eng begrenzten Ausnahmefällen als Arbeits-

unfälle gelten. Voraussetzung ist, dass dort eine gesteigerte Infektionsgefahr besteht, die ausnahmsweise dem unternehmerischen Verantwortungsbereich zuzurechnen ist und der sich die versicherte Person nicht oder nur unter unzumutbaren Umständen entziehen kann.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob im maßgeblichen Infektionszeitraum Kontakt zu anderen Indexpersonen außerhalb der versicherten Tätigkeit bestand und ob dies einer Anerkennung als Arbeitsunfall entgeht.

01-2021 / 15. Januar 2021

Ansprechpartner:

Emine Erdogan, Tel. 0214 2605 52255
Mobil 01753072933
Betriebsrat CUR/TEC Leverkusen

Hans-Jürgen Vincze, Tel. 02133 489 23241
Mobil 01753123241
Betriebsrat CUR/TEC Dormagen

Jörg Pick Tel. 0214 2605 72933
Mobil 01744782889
Betriebsrat CUR/TEC Leverkusen

Roswitha Beyer, Tel. 0214 2605 46207
Betriebsrat CUR/TEC Leverkusen

Angelo Munda, Tel. 02133 489 23241
Betriebsrat CUR/TEC Dormagen

Petra Müller, Tel. 0214 2605 21139
Betriebsrat CUR/TEC Leverkusen
Stellv. Schwerbehindertenvertretung LEV

Klaus Hebert-Okon,
Ehrevorsitzender, Betriebsrat a.D.

Redaktionsteam Team-Info:

*Emine Erdogan, Hans-Jürgen Vincze,
Jörg Pick, Roswitha Beyer, Angelo Munda,
Petra Müller, Klaus Hebert-Okon*

CUR/TEC LEV

Sprechstunde unserer Betriebsräte:

Wegen der neuesten Entwicklung der CORONA Pandemie können unsere Betriebsräte zur Zeit keine Sprechstunde im Gebäude G 11 anbieten. Wir bitten um Verständnis!

Positive Fehlerkultur ist das Ergebnis gelebter Wertschätzung

Wer die Erfahrung macht, aufgrund von Fehlern abgestraft zu werden, der wird alles versuchen, diese künftig zu vertuschen.

Das ist gerade für die Sicherheit in einem Unternehmen problematisch, sind es doch gerade die Beinaheunfälle, die, sollten diese erkannt, analysiert und daraus gelernt werden, Unfälle sehr wirksam verhindern können. Aus denen können wertvolle Informationen für eine Gefährdungsbeurteilung abgeleitet werden.

Wird hingegen gelernt, dass Fehler als Lernimpulse verstanden und behandelt werden, dann ist der Boden für eine wertschätzende Zusammenarbeit bereitet, die dann als positive Fehlerkultur bezeichnet werden kann.

Eine positive Fehlerkultur hilft also auch, Belastungen im Unternehmen abzubauen.

Diese Kultur zu erreichen ist Aufgabe aller Beteiligten im Unternehmen. Eine Aufgabe, die es anzupacken lohnt!

Profitieren doch letztlich alle von einer Kultur, die zu mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit führt.

Schnitzel handgeklopft und paniert!

Die Primus Service GmbH ist nun neuer Betreiber der Covestro-Kantinas in Leverkusen (Gebäude H 4), in Dormagen (Gebäude E 43) und in Uerdingen (Gebäude R 88 und L 17).

Beim ersten Besuch in diesen Kantinas ist ein Guthaben auf eure Werksausweise an den dort installierten Aufwertern einzuzahlen.

Es werden dann zwei Nutzerkonten auf dem Werksausweis vorhanden sein.

Das bisherige BayGast-Guthaben bleibt erhalten und kann weiterhin in den Kantinen C153 und W18 (Kasino) in LEV und B605 in DOR zur Bezahlung genutzt werden.

Das bekannte Stammessen sowie die beliebte Currywurst mit Fritten werden weiterhin auf dem Speiseplan zu finden sein.

Allerdings werden aufgrund der aktuellen Auflagen zu kontaktreduzierenden Maßnahmen Speisen und Getränke in den Kantinas nur zur Mitnahme angeboten.

„Beispielsweise werden unsere Schnitzel handgeklopft und paniert“, so der Regionalleiter Rolf Ripkens der Primus Service GmbH zur neuen Qualität der Kantinas.

Das BelegschaftsTeam freut sich drauf und wünscht „Guten Appetit!“

Aus aktuellem Anlass:

Die drei zusätzlichen freien Tage aus dem Tarifvertrag „Moderne Arbeitswelt“ sind aktuell noch nicht im System eingepflegt.

Jedoch ist damit in den nächsten Tagen zu rechnen, HR arbeitet mit Hochdruck daran. Grundsätzlich sind diese drei Tage bis Ende November im Selfservice einzupflegen.

**Das Belegschafts-Team
wünscht euch einen guten Start ins Neue Jahr,
bleibt alle gesund!**

Team-Leitung Emine Erdogmus Hans-Jürgen Vincze Jörg Pick	Kontakt / V.i.S.d.P. Klaus Hebert-Okon klaus.hebert-okon@magenta.de http://www.belegschaftsteam.de/	Bankverbindung Sparkasse Leverkusen IBAN: DE10 3755 1440 3002 3095 36 BIC: WELADEDLLEV
--	---	--